

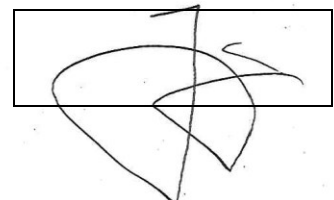
Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/023/2022

Federführung: Dezernat IV	Datum: 11.04.2022
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	27.04.2022

Personalbedarf "Niedersächsischer Weg"



Sachverhalt:

61 - 2845/2021

Westerstede, den 01.04.2022

Personalbedarf „Niedersächsischer Weg“

Die Pflichtaufgaben für das Amt 61 haben sich durch die Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der politischen Vereinbarung „Niedersächsischer Weg“, die zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landvolk Niedersachsen und den Naturschutzverbänden BUND und NABU 2020 geschlossen wurde, erweitert. Viele der dort vereinbarten Ideen zu einem verbesserten Natur- und Artenschutz wurden zwischenzeitlich in die rechtlichen Regelungen des Landes aufgenommen.

Mit der bereits im Dezember 2020 durch Änderung des Nd. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) getroffenen Entscheidung, die bisher geltende vom Bundesrecht abweichende niedersächsische Regelung zu streichen, findet nunmehr der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch in Niedersachsen Anwendung. Demzufolge ist für einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn er nicht von einer Behörde durchgeführt und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, nunmehr eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Insbesondere die Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“, der die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung einer Vielzahl von Landschaftselementen grundsätzlich als Eingriff nach § 14 BNatSchG wertet, wird unweigerlich zu einem nicht unerheblichen Arbeitsmehraufwand in der unteren Naturschutzbehörde führen.

Besonders die am 23.09.2021 herausgegebenen Handreichung mit Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zeigt deutlich welcher zusätzliche Prüfungs- bzw. Kontrollaufwand der Unteren Naturschutzbehörde mit der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ einhergeht.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der Änderung der bisherigen Regelung eine Vielzahl von Maßnahmen, die bisher keinen Eingriff darstellten, zukünftig im Einzelfall einer naturschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen sind, um zu beurteilen, inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Eingriff vorliegt.

Die folgende Auflistung verdeutlicht den möglichen zusätzlichen Arbeitsaufwand:

- Positivliste Landschaftselemente gem. § 5 NAG BNatSchG
- Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen bedarf seit dem 01. Januar 2021 einer Genehmigung.
- Beseitigung von Einzelbäumen im Außen- und Innenbereich kann einen Eingriff darstellen (auch aufgrund des Nachbarrechts oder der Verkehrssicherungspflicht).
- Beseitigung von Kleingewässern u. Blänken, Gräben, sofern nicht eine Zulassung nach Wasserrecht erforderlich ist.

- Verfahrensfreie Baumaßnahmen gem. Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO im Außenbereich, z. B. Viehunterstände der landwirtschaftlichen Betriebe, Folientunnel und Gewächshäuser in Baumschulen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Errichtung (und ggfs. Änderung sowie Erweiterung) land- oder forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege.
- Verlegung unterirdischer Leitungen im Außenbereich außerhalb des Baukörpers von Straßen, Gleiskörpern und befestigten Wegen.

Aber nicht nur die zur Klärung der Frage, ob ein Eingriff vorliegt und die erforderlichen Prüf- und Kontrollarbeiten führen zu einem Arbeitsmehraufwand, auch die Erstellung der Genehmigungsbescheide mit der Entscheidung über das Erfordernis von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen oder zu der Möglichkeit der Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen verursacht ein erhöhtes Arbeitsaufkommen. Nicht außer Betracht gelassen werden darf, dass es auch zu Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen kann, sofern die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt wird.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der mit der Umsetzung des „Niedersächsischen Wegs“ verbundene Arbeitsmehraufwand von dem aktuell vorhandenen Personalbestand der Unteren Naturschutzbehörde nicht ohne Einschränkung bei der Erfüllung der bestehenden Aufgaben zu leisten ist.

Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von Unteren Naturschutzbehörden anderer Landkreise so gesehen. Dies zeigt schon die Tatsache, dass entsprechende Stellenausschreibungen dort erfolgt sind. Den erhöhten Personalbedarf sieht zudem auch das Land und stellt dem Landkreis Ammerland daher im Rahmen des Finanzausgleichs Mittel in Höhe von rd. 75.000,- Euro für die Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ zur Verfügung.

Die Voraussetzungen im Stellenplan wurden mit der Haushaltsplanung 2022 bereits geschaffen. Jetzt geht es um eine möglichst zeitnahe konkrete Besetzung der Stelle. Die dadurch entstehenden Personalkosten können über die Landesmittel gedeckt werden.

Hobbiebrunnen